#### **ZUSATZ-VEREINBARUNG**

# zur WASSERRECHTS-VERLEIHUNG vom 22./24. Dezember 1952 der Gemeinde Vicosoprano an die Stadt Zuerich (Elektrizitätswerk) betreffend die Wasserkraft der Albigna

#### Zwischen

der Gemeinde Vicosoprano, Kanton Graubünden, nachstehend "Verleiherin" genannt, einerseits, und

der Stadt Zuerich (Elektrizitätswerk), nachstehend "Beliehene" genannt, anderseits, wird hiemit folgende Zusatz-Vereinbarung zur Wasserrechts-Verleihung betr. die Wasserkraft der ALBIGNA vom 22./24. Dezember 1952, vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden genehmigt am 13. Februar 1953, abgeschlossen.

#### Art. 1

## **Einleitung**

Am 22. Dezember 1952 räumte die Gemeinde Vicosoprano der Stadt Zürich das Recht ein, "die Wasserkraft der Albigna, unter Errichtung und Betrieb eines Staubeckens auf der Alp Albigna mit einem nutzbaren Stauinhalt einschliesslich Hochwasserschutzraum bis 46 Millionen m3 und einem Aufstau bis auf Kote ca. 2140 Meter über Meer, von der Kote des maximalen Wasserspiegels des Staubeckens bis auf Kote ca. 1090 Meter über Meer bei Vicosoprano zum Zwecke des Betriebes einer Wasserkraftanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie auszunützen".

Die Wasserrechts-Verleihung der Gemeinde Vicosoprano vom 22. Dezember 1952 wurde vom Stadtrat von Zürich am 24. Dezember 1952 angenommen und vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden am 13. Februar 1953 genehmigt.

Nach den technischen Beilagen dieser Wasserrechtsverleihung (Art. 2, Absatz 1) ist die Ausnützung der verliehenen Wasserkraft in einer Zentrale bei Vicosoprano vorgesehen. Das der Bauausführung nunmehr zugrunde zu legende Projekt sieht anstelle Zentrale bei Vicosoprano die Erstellung einer Zentrale bei Löbbia vor. Die konzedierte Wasserkraft der Albigna wird damit auf einer ersten Stufe von 738 Meter Gefälle in der Zentrale Löbbia und auf der restlichen Stufe bis Kote 1090 Meter über Meer im Mairawerk Castasegna ausgenützt. Der nutzbare Stauinhalt des Beckens Albigna ist auf 60 Millionen m3 zu erhöhen, wobei zur gänzlichen Auffüllung Wasser aus fremden Einzugsgebieten zuzupumpen ist. Der entsprechenden Aenderung der technischen Grundlagen der Wasserrechtsverleihung vom 22./24. Dezember 1952 ist zuzustimmen und diese durch nachstehende Bestimmungen zu ergänzen.

#### Art.2

## Erhöhung des Stauinhaltes des Staubeckens Albigna

In Ergänzung von Artikel 2 der Wasserrechtsverleihung vom 22./24. Dezember 1952 räumt die Verleiherin der Beliehenen das Recht ein, das Staubecken auf der Alp Albigna bis zu einem nutzbaren Stauinhalt von 60 Millionen m3 und einem Aufstau bis auf Kote ca. 2156 Meter über Meer, mit der Möglichkeit eines Ueberstaus nach Massgabe der von den zuständigen Behörden festgesetzten Bedingungen für den Hochwasserschutzraum, auszubauen.

## <u>Art. 3</u>

## Neue technische Beilagen

Als neue Grundlagen der ergänzten Wasserrechtsverleihung gelten:

- 1. Technischer Bericht vom 15. Dezember 1953
- Uebersichtskarte 1:50'000
  Situationsplan 1:10'000
  Längenprofil 1:10'000
- 5. Abflussverhältnisse
- 6. Weitere von den eidg. und kant. Prüfungsinstanzen geforderte Unterlagen.

#### Art. 4

## Konzessionsgebühr

Die Beliehene bezahlt an die Verleiherin einen einmaligen Betrag von Fr. 4'000.-- (viertausend Franken) für den Abschluss dieser Zusatzvereinbarung, sofort nach deren Genehmigung durch den Kleinen Rat des Kantons Graubünden.

### <u>Art. 5</u>

### Anpassung des Wasserzinses

Durch die Erhöhung des maximalen Stauspiegels im Staubecken Albigna vergrössert sich das Bruttogefälle der bereits verliehenen Wasserkraft.

Der in Artikel 8, Absatz 1, der Wasserrechtsverleihung vom 22./24. Dezember 1952 vereinbarte, von der Beliehenen an die Verleiherin zu bezahlende Wasserzins erhöht sich deshalb auf folgende Beträge:

im ersten	Betriebsjahr	Fr. 36'500
im zweiten	"	Fr. 42'750
im dritten	"	Fr. 49'000
im vierten	"	Fr. 55'250
im fünften	"	Fr. 61'500
im sechsten	"	Fr. 67'750
vom siebten Betriebsjahr an		Fr. 73'000

Diese Beträge sind berechnet auf der Grundlage von 24'330 Brutto-Pferdestärken.

## <u>Art. 6</u>

Vorbehalt der übrigen Konzessionsbestimmungen

Sämtliche übrige Bestimmungen der Wasserrechtsverleihung Albigna vom 22./24. Dezember 1952 bleiben unverändert in Kraft.

## <u> Art. 7</u>

## Ausfertigung

Diese Zusatzvereinbarung ist in 10 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien unterschrieben. Die Beliehene und das Bau- und Forstdepartement des Kantons Graubünden erhalten je drei, die Verleihungsgemeinden zwei, das Kreisarchiv Bergell und das Staatsarchiv des Kantons Graubünden je ein Exemplar.

#### <u> Art. 8</u>

## Inkrafttreten

Die vorstehende Zusatzvereinbarung tritt in Kraft nach Annahme durch die Versammlungen der politischen und der Bürgergemeinde Vicosoprano und durch den Stadtrat von Zürich und nach Genehmigung durch den Kleinen Rat des Kantons Graubünden.

----

Für die Verleiherinnen unterzeichnen am 23. Februar 1954 folgende Vertreter: Prevosti Ag. und G. Maurizio für die politische Gemeinde Vicosoprano, Prevosti Ag. und Pool Jakob für die Bürgergemeinde Vicosoprano.

Für die Beliehene unterzeichnen am 26. Februar 1954: Landolt als Stadtpräsident und Dr. Bosshard als Stadtschreiber.

Vom Kleinen Rat des Kantons Graubünden am 7. Juli 1954 genehmigt; es unterzeichnen Seiler als Kanzleidirektor und Theus als Präsident.